

Kulturhaus Freital

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermietung von Räumen

Zweckbestimmung, Geltungsbereich

Die Vermietung erfolgt prinzipiell auf Grundlage eines Vertrages zwischen Mieter und Vermieter. Bestandteil sind dabei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gelten für alle stattfindenden Veranstaltungen. Vermieter ist der Kulturverein Freital e. V.

Vertragsgegenstand

Mietgegenstände sind Räume, Flächen, Inventar, Technik, Werbeflächen, Personal und Dienstleistungen.

Der Vermieter übergibt dem Mieter die Mietgegenstände in ordnungsgemäßigem Zustand, hiervon hat sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen. Der Mieter darf ohne vorherige Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen an den Mietgegenständen vornehmen, Werbeflächen dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

Mit Vertragsabschluss bestätigt der Mieter, dass ihm die vermieteten Räume hinsichtlich ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Benutzungszwecke bekannt sind.

Mieter

Der Mieter ist für die in den gemieteten Räumen und auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

Eine Überlassung der Mietgegenstände, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet. Eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken ist nicht gestattet.

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters.

Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen, Internet etc. ist der Veranstalter anzugeben.

Die Höhe und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes ist im Vertrag festgelegt.

Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch, oder tritt er vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalles bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 50 Prozent des vereinbarten Nutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für erbrachte Zusatzleistungen, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Hausrecht, Sicherheit, Sicherheitsbestimmungen

Das Hausrecht gegenüber dem Mieter wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

Die gastronomische Versorgung erfolgt durch das Kulturhaus Freital.

Für Rollstuhlfahrer stehen gesondert ausgewiesene Rollstuhlstandplätze zur Verfügung.

Das Mitnehmen von Fahrrädern, Tieren usw. in das Kulturhaus Freital ist verboten.

Der Nutzer hat sich zum Aufbau der Veranstaltung beim diensthabenden Leiter zu melden. Die Anweisungen des Diensthabenden und der Feuerwehr sind zu befolgen.

Anfallende Aufwendungen bzw. Kosten für Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vereinbarungsgemäß vom Vermieter vorgenommen werden, trägt der Mieter. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Das eigenmächtige Anbringen von Plakaten o. ä. ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestellte Mietgegenstände müssen in ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden.

Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Das Ausschmücken von Fluren, Treppenträumen sowie Rettungswegen, mit Ausnahme der Szenenfläche, ist untersagt.

Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an das Licht-, Kraft-, Wasser-, Abwasser- und Kommunikationsnetz.

Es gilt die Sächsische Versammlungsstättenverordnung, die BGV C1 sowie alle weiteren Vorschriften für Veranstaltungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Eine Verwendung von offenem Licht, Feuer, Laser- und Pyrotechnik ohne Genehmigung des Vermieters ist verboten, die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften finden Anwendung. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen nur nachweisbar schwer entflammare (B1) Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.

Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

Wenn die Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und das Sächsische Brandschutzgesetz den Einsatz von Brandsicherheitswachen verlangen, dann sorgt der Vermieter für den Einsatz für die gesamte Veranstaltungszeit und ist dabei berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

Im Falle einer Nichtbeachtung der Vorschriften für Veranstaltungen ist der Vermieter zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung berechtigt.

Durchführung der Veranstaltungen

Der Mieter hat bei Abschluss eines Mietvertrages, spätestens aber 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter genaue Informationen über den Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben, insbesondere Art, Größe, Beschaffenheit und Gewicht von Bühnenaufbauten und Dekorationen, Hängepläne mit Gewichtsangaben, Energiebedarf sowie der Einsatz von Pyrotechnik, Feuer, Nebel und Lasereffekten.

Dem Mieter sind Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes nicht gestattet. Die Anzahl der im Bestuhlungsplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden. Entsprechende genehmigte Bestuhlungsvarianten sind vorhanden. Die Maximalkapazität an Besuchern ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung einzuhalten.

Alle Aufnahmen (Tonaufnahmen, Bild-Tonaufnahmen, Film- und Bildaufnahmen u. a.) und Übertragungen (Radio/TV/Internet/Funk/Kabel u. a.) bedürfen neben der Zustimmung der einzelnen Rechtsinhaber (Urheber, ausübende Künstler, Verlage, Veranstalter, Verwertungsgesellschaften etc.) in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Mit Abschluss des Mietvertrages stellt der Mieter den Vermieter von allen insoweit gestellten Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Kosten der Rechtsverfolgung unwiderruflich frei.

Wenn GEMA-pflichtiges Material in öffentlichen Veranstaltungen bzw. Aufführungen genutzt wird, hat der Mieter dies rechtzeitig bei der GEMA vertraglich anzumelden und die daraus resultierenden Kosten zu tragen. Ein Nachweis hierüber kann durch den Vermieter gefordert werden.

Garderoben, Parkplätze, Toiletten

Das Parken auf dem Hof des Kulturhauses ist nur nach Absprache möglich.

Abzulegende Kleidungsstücke sind in der Garderobe aufzubewahren (Garderobenpflicht). Der Mieter sorgt dafür, dass die Garderobenpflicht von den Besuchern beachtet wird. Mit der Aushändigung der Garderobenmarke übernimmt das Kulturhaus Freital die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Aufbewahrungspflicht durch das Garderobenpersonal. Verlust oder Beschädigung abgegebener Garderobe bzw. sonstiger Gegenstände müssen dem Garderobenpersonal unverzüglich angezeigt werden. Bei Verlust der Garderobenmarke kann die beanspruchte Garderobe nur dann ausgehändigt werden, wenn sie nach Beendigung des Ausgabevorgangs an die anderen Berechtigten noch verfügbar ist.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Lärmschutz

Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzwerte laut Immissionsschutzgesetz und TA-Lärm einzuhalten. Etwaige Schadenersatzansprüche, die aus Verstößen entstehen, trägt ausschließlich der Mieter.

Veranstaltungsrisiko

Der Mieter führt die Veranstaltung im eigenen Namen, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr durch. Er trägt das gesamte finanzielle und organisatorische Risiko der Veranstaltung während der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung der Veranstaltung.

Schlussbestimmungen

Der Kulturverein Freital e. V. übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Besuchern durch das Nichtbefolgen der Festlegungen des Einlasspersonals bzw. der Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Dippoldiswalde.

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.